

Klarstellung zur Zulässigkeit von Kanusport vom Bootshaus aus

Zu der bisher nicht eindeutig geklärten Frage, inwiefern individuelles Kanusporttreiben vom Bootshaus aus zulässig ist, gibt es inzwischen eine Klarstellung seitens der Landesregierung, deren Sichtweise nach Mitteilung des Krisenstabs Corona auch vom Landkreis Celle geteilt wird. Der Landkreis hat uns hierzu per Mail am 28.04.2020 folgendes mitgeteilt:

„Es ist zulässig, sich ein Boot oder Vereinsboot aus dem Lagerraum des Vereins zu holen, es zu Wasser zu lassen und damit unterwegs zu sein. Diese Einzelaktivitäten sind über § 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S 74) gedeckt“.

Somit ist es ausdrücklich erlaubt, das Bootshaus zu betreten, ein dort lagerndes Boot aus der Halle zu nehmen, mit diesem am vereinseigenen Steg einzusetzen, damit auf der Aller zu paddeln, anschließend am KGC- Steg wieder auszusetzen und das Boot zurück in die Halle zu legen. Jede weitere Nutzung des Bootshauses ist aber weiter verboten! Dies gilt vor allem für den Kraftraum, die Umkleieräume, die Duschen und die Versammlungsräume. Der Aufenthalt im Bootshaus ist auf das für die sportliche Aktion unbedingt notwendige Maß zu beschränken!

Auch die sonstigen Regeln zu „Corona“ sind weiterhin strikt einzuhalten. Die wichtigsten sind:

- Kontaktbegrenzungen: Es darf nur allein oder mit maximal einer weiteren Person gepaddelt werden. Ausnahme sind Personengruppen, deren Mitglieder alle aktuell in einer Hausgemeinschaft leben! Dies gilt auch für Zusammenkünfte und Ansammlungen von Personen im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände!
- Abstandsregeln: Es ist grundsätzlich jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2,0 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt sowohl auf dem Wasser, als auch für den Aufenthalt im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände.
- Hygieneregeln: bitte an regelmäßiges Händewaschen denken. Husten und Niesen nur in die Armbeuge! Kanuten mit Erkrankungssymptomen, die auf eine Erkrankung an Covid 19 hindeuten könnten, dürfen das Bootshaus nicht betreten!

Die Regelungen sind im Interesse aller strikt einzuhalten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand gemäß Satzung ein Hausverbot gegen Mitglieder verhängen, die sich nicht an die Auflagen halten!

Hambühren, 28.04.2020

gez. Olaf v. Hartz

1. Vorsitzender